

Dok.-Nr. 03.03

Organisations- und Ver- waltungsreglement

PROSPERITA

Stiftung für die berufliche Vorsorge

(Nachfolgend «Stiftung» genannt)

Gültig ab 01.01.2020

Inhalt

	Vorbemerkung	2
1.	Grundlagen	3
2.	Der Stiftungsrat	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	4
2.3	Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung	5
2.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	5
2.5	Rechte der Mitglieder des Stiftungsrats	6
2.6	Pflichten des Stiftungsrats	6
3.	Der Geschäftsführer	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Aufgaben des Geschäftsführers	8
4.	Die Geschäftsstelle	9
5.	Die Vorsorgekommission	10
6.	Die Delegierten	12
7.	Schlussbestimmungen	13
7.1	Inkrafttreten	13
7.2	Massgebender Reglementtext	13
7.3	Überarbeitung, Änderung und Anpassungen	13

Vorbemerkung

Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Grundlagen

1. Dieses Reglement wird auf Grundlage von Artikel 4.2 der Stiftungsurkunde vom 15.11.2018 erlassen.
2. Es regelt die Organisation und die Aufgaben der folgenden Organe und Verwaltungseinheiten:
 - Stiftungsrat,
 - Geschäftsführer,
 - Geschäftsstelle,
 - Vorsorgekommission,
 - Delegiertenversammlung.

2. Der Stiftungsrat

2.1 Grundsatz

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung im Sinne von Artikel 51 des BVG.
2. Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente unter Beachtung der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die operative Führung (gemäss Kapitel 3) an einen Geschäftsführer delegieren.
3. Der Stiftungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Gegebenenfalls legt er Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in reglementarischen Bestimmungen fest.
4. Der Stiftungsrat regelt die Organisation und Zeichnungsberechtigung.
5. Zeichnungsberechtigt namens der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie der Geschäftsführer je kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.
6. Für schriftliche Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten und Rentenbezüger, die keine Verpflichtung der Stiftung enthalten, genügt die Einzelunterschrift des Geschäftsführers.

4

2.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

1. Der Stiftungsrat besteht gemäss Artikel 5.1 der Stiftungsurkunde aus acht Mitgliedern. Er ist paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt.
2. Neue Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stiftungsrat ggf. auf Vorschlag der Vorsorgekommissionen vorgeschlagen und von den Delegierten der Vorsorgekommissionen für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni (4 Jahre später). Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat kann zudem den Delegierten auch externe Personen als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden von den Arbeitgebervertretern unter den Delegierten, die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat von den Arbeitnehmervertretern unter den Delegierten gewählt. Jeder Delegierte hat dabei eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Die Wahl kann anlässlich einer Versammlung der Delegierten oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stiftungsrats.
4. Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Firma oder infolge Tod aus der Stiftung aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

2.3 Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten des Stiftungsrats, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens viermal im Jahr. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.
2. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
3. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden in der Regel 10 Tage im Voraus einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
4. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Stiftungsrats. Der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter sowie ein Vertreter der Geschäftsstelle sind ständige, nicht stimmberechtigte Teilnehmer an den Sitzungen des Stiftungsrats.

5

2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter anwesend sind.
2. Ein Beschluss ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats zustimmt. Andernfalls, insbesondere bei Stimmgleichheit, gilt das Geschäft als abgelehnt.
3. Die Beschlussfassung über die folgenden Geschäfte benötigt eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats:
 - Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde,
 - Änderungen von Leitbildern, Reglementen und Richtlinien,
 - Änderung der Organisation,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Ernennung/Abberufung des Geschäftsführers.
4. Auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Stiftungsrats können Beschlüsse des Stiftungsrats auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt. Sofern keine Sitzung verlangt wird, ist für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats notwendig.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu ratifizieren und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.5 Rechte der Mitglieder des Stiftungsrats

2.5.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

1. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Entsprechende Anfragen ausserhalb von Sitzungen sind an den Präsidenten oder an den Vizepräsidenten resp. Delegierten des Stiftungsrats zu richten.
2. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführer und die Vertreter der Geschäftsstelle zur Auskunft verpflichtet.

2.5.2 Medienverkehr

Der Stiftungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Behörden und Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind.

2.5.3 Berichterstattung

1. Der Geschäftsführer und ein Vertreter der Geschäftsstelle orientieren den Stiftungsrat anlässlich der Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Ereignisse, insbesondere über die finanzielle Entwicklung der Stiftung.
2. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat unverzüglich auf dem Zirkularweg zur Kenntnis zu bringen.

2.5.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Der Stiftungsrat erlässt dazu ein separates Reglement.

2.6 Pflichten des Stiftungsrats

2.6.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.
2. Sie haben die angeschlossenen Firmen und Destinatäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gemäss Artikel 52 BVG solidarisch.

2.6.2 Diskretionspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeiten zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter. Sitzungen und Protokolle des Stiftungsrats sind vertraulich zu behandeln.

2.6.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden / Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen beachten im Übrigen die Bestimmungen zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und zur Integrität und Loyalität gemäss Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 des Anlagereglements.

2.6.4 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems,
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen,
 - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
 - f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung,
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens,
 - h. Sicherstellung der Information der Versicherten,
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter,
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer,
 - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses,
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.
3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder. Insbesondere kann der Stiftungsrat eine Anlagekommission zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens einsetzen. Der Stiftungsrat kann auch externe Personen mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betrauen. Er regelt die Wahl sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission und den Einsatz externer Personen im Anlagereglement.
4. Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

3. Der Geschäftsführer

3.1 Allgemeines

Der Geschäftsführer, der nicht Mitglied im Stiftungsrat sein darf, wird vom Stiftungsrat gewählt und ist diesem direkt unterstellt. Für die Führung des Geschäftsführers ist der Präsident des Stiftungsrats verantwortlich.

3.2 Aufgaben des Geschäftsführers

3.2.1 Geschäftsführung

Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Er

- organisiert die operative Tätigkeit der Stiftung und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
- vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Amtsstellen,
- erteilt bei Bedarf Aufträge an Dritte, soweit nicht der Stiftungsrat dafür zuständig ist,
- sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der angeschlossenen Vorsorgewerke und
- organisiert die Information der Destinatäre.

3.2.2 Im Stiftungsrat

Der Geschäftsführer

- übernimmt die Aufgaben eines Sekretärs des Stiftungsrats,
- koordiniert die Termine des Stiftungsrats,
- bereitet im Auftrag des Präsidenten die Sitzungen des Stiftungsrats vor und unterstützt ihn bei der Durchführung (Traktandenliste, Einladungen, Protokollführung, Pendenzenüberwachung),
- erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat,
- sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Stiftungsrats,
- nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Kommissionen mit beratender Stimme teil und ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

4. Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beratung der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen
 - Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung
 - Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses
 - Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei einer Versicherungsgesellschaft
 - Aktualisierung der gültigen Reglemente und Dokumente
 - Akquisition neuer Kunden
2. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet, welcher vom Stiftungsrat gewählt wird.
3. Der Stiftungsrat entscheidet über die Anzahl und das Stellenprofil von weiteren Mitarbeitenden. Die Auswahl und Anstellung dieser Mitarbeitenden kann er an einzelne Mitglieder des Stiftungsrats oder an den Geschäftsführer delegieren.
4. Der Stiftungsrat kann die Aufgaben der Geschäftsstelle teilweise oder vollständig einer externen, spezialisierten Unternehmung übertragen. Die vom externen Anbieter wahrzunehmenden Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen sind gegebenenfalls in einem separaten Dienstleistungsvertrag zu regeln.

5. Die Vorsorgekommission

1. Für jedes der Stiftung angeschlossene Vorsorgewerk besteht eine paritätisch aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeiter. Die Arbeitgeber stellen die ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen sicher.
2. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsorgekommission meldet personelle Änderungen ihrer Zusammensetzung unverzüglich der Stiftung in schriftlicher Form.
3. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende ist alle vier Jahre neu zu bestimmen. Der Vorsitz wird abwechselungsweise von einem Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter eingenommen.
4. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Stiftung auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften das Vorsorgereglement des Vorsorgewerkes und dessen Anwendung,
 - b. sie beschliesst eine Änderung des Vorsorgeplans,
 - c. sie informiert die versicherten Personen über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes,
 - d. sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt,
 - e. sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit,
 - f. sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszwecks unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes,
 - g. sie ist Ansprechpartner der Arbeitnehmer für Fragen der Personalvorsorge,
 - h. sie wählt die Delegierten,
 - i. sie beschliesst über Änderungen oder Ergänzungen des Geschäftsreglements für die Vorsorgekommission,
 - j. sie erteilt das Einverständnis zur Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber (Art. 11 Abs. 3bis BVG).
 - k. bei Anschlüssen mit autonomer Vermögensanlage (individuelle Poollösung) hat sie im Weiteren folgende Aufgaben:
 - sie trägt die Verantwortung für die Vermögensanlagen und berücksichtigt dabei die Rahmenbedingungen des Anlagereglements;

- bei einer Unterdeckung trifft sie je nach Grad der Unterdeckung die notwendigen Massnahmen und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Sie stützt sich dabei auf die Vorschläge des Experten für die berufliche Vorsorge, des Geschäftsführers und der Revisionsstelle ab;
- sie ist verpflichtet, die Versicherten über eine Unterdeckung zu informieren und dabei über den Grad der Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen zu orientieren.

6. Die Delegierten

Jede Vorsorgekommission wählt zwei Delegierte, jeweils einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Als Delegierte wählbar sind alle Personen, die als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter in die Vorsorgekommission einer angeschlossenen Firma gewählt wurden. Jede Vorsorgekommission ist verpflichtet, der Stiftung die Namen und Adressen, der von ihr gewählten Delegierten zu melden. Den Delegierten obliegt die Wahl des Stiftungsrats.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2017.

7.2 Massgebender Reglementtext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

13


7.3 Überarbeitung, Änderung und Anpassungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 12. Dezember 2019

Der Stiftungsrat
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Der Präsident des Stiftungsrats:



Peter Gerhard Augsburg
Präsident des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:



Thomas Perren
Vizepräsident des Stiftungsrats